

Beschlussvorlage

Vorlagennummer

052/20

Status: öffentlich

BV-Nr. 028-20, Bauvorhaben zum Neubau eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst-Nr. 43/11, Kaltenbronn 1, St. Georgen-Langenschiltach

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: 15.04.2020
-------------------	------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
22.04.2020	Technischer Ausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Neubau eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst-Nr. 43/11, Kaltenbronn 1, St. Georgen-Langenschiltach wird vorbehaltlich der baurechtlichen Zulässigkeit erteilt.

.....
Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Kaltenbronn“. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belang nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Durch die Satzung wurde die Errichtung von Wohngebäuden und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben im Außenbereich erleichtert. Der Geräteschuppen ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB voraussichtlich auch außerhalb des festgesetzten Baufensters zulässig.

Die Überprüfung der baurechtlichen Zulässigkeit ist noch im Gange, weshalb die Verwaltung vorschlägt, das Einvernehmen sowie erforderliche Befreiungen vorbehaltlich der baurechtlichen Zulässigkeit zu erteilen.

Anlagen:

- Lageplan
 - Grundriss + Ansichten
-